Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 44 (1969)

Heft: 4

Artikel: Die Genossenschaftliche Zentralbank

Autor: F.K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-103850

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Genossenschaftliche Zentralbank

Die Genossenschaftliche Zentralbank, eine Gründung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine und getreue Förderin des genossenschaftlichen Wohnungsbaues, mit Sitz in Basel, hat heute Filialen in Zürich, Bern und Genf und eine Agentur in Oerlikon.

Seit ihrer vor 41 Jahren erfolgten Gründung hat sie sich unter der ausgezeichneten Leitung von Dr. h. c. H. Küng mächtig entwickelt und hat sich im Kreise der schweizerischen Banken eine angesehene Stellung erobert.

Dr. Küng ist nach 41 jähriger Tätigkeit auf Ende 1968 als Direktor zurückgetreten, verbleibt aber weiterhin im Verwaltungsrat. Er kann auf ein imposantes Lebenswerk zurückblicken. Die Bank weist heute ein Anteilscheinkapital von 57 700 000 Franken auf. Der Jahresbericht, welcher der am 8. März in Basel abgehaltenen Delegiertenversammlung vorgelegt wurde, enthält interessante Hinweise.

Erstmals wurde die Generalversammlung von Direktor Werner Gnaedinger, Präsident des VSK, anstelle des verstorbenen Nationalrates Ernst Herzog, welchem interimistisch Nationalrat Hermann Leuenberger gefolgt war, präsidiert.

Dass auch der Schweizer Franken nicht ganz ausserhalb der Gefahrenzone einer Entwertung sein könnte, lässt sich daran erkennen, dass die ausländischen Investitionen in der Schweiz etwa 51 Milliarden betragen. Diesen stehen schweizerische Anlagen im Ausland von schätzungsweise 102 Milliarden Franken gegenüber. Die Zinsen dieser Schweizer Anlagen tragen neben den Einnahmen aus dem Fremdenverkehr mit dazu bei, jenen unsichtbaren Ausgleich der angeblich immer defizitären schweizerischen Handelsbilanz zu schaffen.

Im Bericht wird erwähnt, dass auf 1. Juli 1968 der Satz für erste Hypotheken auf 4¾ Prozent erhöht werden musste.

Auf den 1. Januar 1968 hat die GZB die Spar- und Leihkasse Olten mit einer Bilanzsumme von 3,5 Millionen Franken übernommen, eine erfreuliche Botschaft für unsere Baugenossenschaften in Olten.

Der Umsatz der Bank ist von 16,5 Milliarden auf 18,2 Mil-

liarden Franken gestiegen, und die Bilanzsumme weist neuerdings eine beträchtliche Zunahme um 125 Millionen auf 1218 Millionen auf. Der Gewinn ist auf Fr. 6 883 348.86 (inklusive Vortrag vom letzten Jahr von Fr. 1 190 000) gestiegen, was wiederum eine Verzinsung des Genossenschaftskapitals mit 6 Prozent ermöglicht, während 2 000 000 Franken dem Reservefonds überwiesen und 1 700 000 Franken auf neue Rechnung vorgetragen werden konnten.

Den Höhepunkt der Delegiertenversammlung bildete ein überaus interessantes Referat von Dr. H. Küng: «Von Problemen der Zinsgestaltung und Sachwerte», das in einen eindringlichen Appell ausmündete, alles zu tun, um die Substanz unserer Wirtschaft und damit den Schweizer Franken möglichst gesund zu erhalten. Er führte wörtlich aus:

«Die beste und zuverlässigste Substanzsicherung bleibt im Grunde aber auch heute noch die Erhaltung eines gesunden Geldes. Das ist das A und das O jeder vernünftigen Finanzund Wirtschaftspolitik. Diese Sicherung hat den grossen Vorteil, dass sie alle umfasst und allen gleichmässig nützt nicht nur den Reichen, sondern ebenso den vielen kleinen und mittleren Anlegern und Sparern und vor allem auch den Lohnverdienern, die alle dem Verhängnis der Geldentwertung durch keine Sachwertanlagen zu entrinnen vermögen und für die daher gleichbleibende Kaufkraft des Geldes von erstrangiger Bedeutung ist. Da somit das ganze Volk gleichermassen an gutem Geld interessiert ist, ist es anderseits doch wohl selbstverständliche und unabdingbare Pflicht des gleichen Volkes, selbst alles zu tun, was zu dieser, seinem Wohle dienenden Substanzerhaltung getan werden kann. Sobald diese Voraussetzung überzeugend erfüllt ist, hört der Schwund des Vertrauens auf, setzt kein Run auf das Gold und andere Substanzwerte ein, werden die Aktienmärkte nicht mehr in einen Fieberzustand hineinmanövriert und schwimmen nicht heimatlose Milliarden wie aufgescheuchte Bienenschwärme von Land zu Land hin und her. Aber freilich, der Weg ist beschwerlich, und man erhält leider oft den Eindruck, dass in manchen Ländern vor lauter Wohlstand die inflationären Begleiterscheinungen leichthin toleriert werden, bis sie schliesslich als gefährlicher Gewohnheitsfaktor immer schwerer zu bekämpfen sind.»

Wohnbausubventionen schon vor 500 Jahren

Dass man die Erteilung von Baubewilligungen anhand von alten Chroniken durch viele Jahrhunderte zurückverfolgen kann, dürfte nicht weiter erstaunen. Ebensowenig als Errungenschaft unseres Jahrhunderts werden wir — in Kenntnis der menschlichen Natur — Baueinsprachen und Baustreitigkeiten betrachten. Es dürfte aber weitgehend unbekannt sein, dass Subventionen für den Wohnungsbau in der Eidgenossenschaft schon vor rund 500 Jahren gebräuchlich waren.

Nachweisbar ist zum Beispiel, dass sich der Rat von Zürich 1518 beim Schultheissen von Luzern erkundigte, wie denn in der Nachbarstadt die Unterstützung des Baues von Wohnhäusern vor sich gehe. Prompt liess das Luzerner Stadtoberhaupt die Zürcher von seinen Erfahrungen profitieren, indem es den «getrüwlichen Miteidgenossen» eine Abschrift der in Luzern geltenden Bestimmungen zustellen liess.

Die Subventionspraxis der Luzerner bestand, vereinfacht ausgedrückt, darin, dass den Bauwilligen gratis verschiedene Baumaterialien geliefert wurden. Zürich übernahm für einige Zeit diese Subventionierungsart.

Offenbar zeigte es sich bald, dass damit die Öffentlichkeit wohl das Bauwesen förderte und den Bauherrn finanziell unterstützte, dass aber anderseits die subventionierende Behörde keinen Einfluss auf die Pläne der Bauherren und damit auf die Stadtplanung ausüben konnte. In der Folge bildete sich eine Subventionierungspraxis heraus, die man noch heute als durchaus modern bezeichnen darf — mit der Einschränkung allerdings, dass die damaligen Subventionsempfänger sich nicht aus den Kreisen der Bedürftigen, sondern vielmehr aus denjenigen der Hausbesitzer, der Handwerker, der Krämer und Vögte rekrutierten, also eher aus den Reihen der Wohlhabenden.

Von diesem Schönheitsfehler abgesehen, muten uns die damaligen Bestimmungen durchaus vernünftig an:

Wer beabsichtigte, sich ein subventioniertes Haus zu bauen, musste die städtischen Baufachleute unterrichten. Er war gehalten, seine Pläne zu erläutern. Lediglich ortsansässige Bürger waren subventionsberechtigt. Bauten, die weder für den Ersteller nötig noch für die Stadt von Vorteil waren, blieben von der Unterstützung ausgeschlossen. Das heisst mit andern Worten, dass «Spekulationsobjekte» nicht berücksichtigt wurden.

Wie erwähnt, bestand die Subventionierung anfänglich darin, dass dem Bauherrn gratis verschiedene Baumaterialien geliefert wurden. Bald aber wandelte sich die Praxis. Um 1530 begann man mit der Ausrichtung des sogenannten «Bauschillings». Dies bedeutete eine Barsubvention in der Höhe von rund 5 Prozent der Bausumme. Sie wurde nach Vollendung des Bauwerkes auf Antrag des Bauherrn und nach Prüfung durch die zuständigen Behörden ausbezahlt. Subventionsberechtigt waren nicht nur Neubauten — auch Umbauten und Renovationen kamen unter Umständen in den Genuss der staatlichen Unterstützung.